

Bekanntmachung
der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg

**Ausschreibung einer Übertragungskapazität für die Verbreitung von
nichtkommerziellen Hörfunkprogrammen und Lernradios**

I. Bekanntmachung

Für das Gebiet Tübingen steht ab sofort eine freie Übertragungskapazität für die Zuweisung an private Hörfunkveranstalter zur Verbreitung von nichtkommerziellen Hörfunkveranstaltern (NKL) und Hörfunkangeboten zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung im Medienbereich (Lernradio) über Ultrakurzwelle (UKW) zur Verfügung. Anträge auf Zuweisung können ab sofort unter dem Aktenzeichen H2.4.2 bei der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) eingereicht werden (s. u. IV.).

II. Rechtsgrundlagen

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der § 20 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 3 und Nr. 4, Abs. 4 S. 1, § 21 Abs. 5 Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG) vom 19.07.1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften vom 23.07.2008 (GBl. S. 237).

III. Technische Übertragungskapazitäten

Die nachstehend genannte analoge terrestrische Übertragungskapazität (UKW) ist in § 8 Abs. 6 i. V. m. Anlage 11 der Verordnung der LFK über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO) vom 15.12.1999 (GBl. S. 459) in der Fassung vom 24.11.2008 (GBl. S. 424) zur Nutzung für NKL und für Lernradios ausgewiesen.

Tübingen	96,6 MHz	2,000 kW
----------	----------	----------

Die Frequenz wird mit einem Sendezeitanteil von 3 Stunden pro Woche in den folgenden Zeiten zugewiesen:

mittwochs: 17:00 – 20:00 Uhr.

Die übrige Sendezeit ist den Veranstaltern Förderverein für ein Freies Radio Tübingen / Reutlingen e.V., Radio Helle Welle e.V. und der Eberhard-Karls-Universität Tübingen zugewiesen.

IV. Antragstellung

1. Nach § 12 Abs. 1 S. 1 LMedienG bedürfen alle privaten Veranstalter von Hörfunkprogrammen, auch solche von nichtkommerziellen Hörfunkprogrammen und Lernradios, unabhängig von der Zuweisung der hier ausgeschriebenen Kapazitäten einer Zulassung für das Programm, das auf den hier ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten verbreitet werden soll. Soweit keine Zulassung besteht, wird sie auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen nach dem LMedienG erfüllt sind. Der Zulassungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der persönlichen und sachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 13, 14 LMedienG sowie der weiteren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen. Ein Merkblatt für die Zulassung, dem die erforderlichen Angaben entnommen werden können, ist abrufbar unter: <http://www.lfk.de/service/merkblaetter/download/Merkblatt.pdf>.

2. Die unter Ziffer III. beschriebene Übertragungskapazität steht zur Nutzung durch NKL und zur Verbreitung von Lernradios gemäß Zuweisung durch die LFK zur Verfügung.

2.1 Für die Zuweisung an NKL ist maßgeblich, dass der Veranstalter keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt und rechtlich die Gewähr dafür bietet, dass er unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften insbesondere durch Einräumung von Sendezeiten für selbst gestaltete Programmbeiträge Einfluss auf die Programmgestaltung gewährt (§ 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LMedienG).

2.2 Für die Zuweisung an Veranstalter von Lernradios ist maßgeblich, dass er zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung im Medienbereich beiträgt (§ 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LMedienG).

2.3 Nach § 18 Abs. 1 S. 1 LMedienG erfolgt die Zuweisung von Kapazitäten an private Veranstalter nach Maßgabe der §§ 20, 21 LMedienG, wenn auch die übrigen Voraussetzungen nach diesem Gesetz, insbesondere die Vorschriften zur Meinungsvielfalt (s. u. IV.5.3.2 und IV.5.4.2), erfüllt sind. Die Zuweisung erfolgt voraussichtlich bis zum 31.12.2011. Zwar soll die Zuweisung grundsätzlich für die Dauer von acht Jahren erfolgen (§ 21 Abs. 6 S. 1 LMedienG). Jedoch ist die Kapazität partagiert und die übrige Sendezeit ist bis zum 31.12.2011 zugewiesen. Damit die Kapazität nach Ablauf der Zuweisungen insgesamt neu ausgeschrieben werden kann, ist deshalb für diese Ausschreibung eine Abweichung von der Regeldauer der Zuweisung geboten. Die LFK kann gemäß § 18 Abs. 1 S. 6 LMedienG die Zuweisung mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, soweit dadurch der Übergang von analoger zu digitaler Übertragung sichergestellt werden soll; der Widerruf setzt voraus, dass zugleich die unmittelbar an die analoge Verbreitung anschließende digitale Verbreitung des Angebots medienrechtlich sichergestellt ist.

3. Die LFK fordert Interessenten hiermit dazu auf, Anträge auf Zuweisung von Kapazitäten zur Veranstaltung eines NKL oder eines Lernradios für das Gebiet Tübingen zu den unter III. genannten Zeiten einzureichen. Die **Antragsfrist** beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg und endet am

11. Mai 2009, 12.00 Uhr.

Die vollständigen schriftlichen Unterlagen müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)

Rotebühlstraße 121

70178 Stuttgart

(Hausanschrift)

Postfach 10 29 27

70025 Stuttgart

(Postanschrift)

vorliegen. **Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.**

4. Der Zuweisungsantrag muss in zweifacher Ausfertigung gestellt werden, hiervon ein Exemplar in nicht gebundener, kopierfähiger Form.

5. Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen nach den §§ 18 Abs. 1 S. 1, 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und Nr. 4, 21 Abs. 5 LMedienG ermöglichen. Dazu gehören insbesondere:

5.1 die Angaben der geplanten Sendezeit;

5.2 die Vorlage eines detaillierten Programmschemas für die ausgeschriebene Sendezeit, aus dem die Themen der einzelnen Sendungen hervorgehen und das u. a. Aufschluss über Art und Umfang der vorgesehenen Übernahmen von Rahmenprogrammen oder sonstigen Programmteilen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, privater Rundfunkveranstalter oder Dritter sowie über Art und Umfang der redaktionell selbst gestalteten Beiträge, einschließlich derjenigen mit Bezug zum ausgeschriebenen Gebiet, gibt. Unter Bezugnahme auf Finanzpläne ist glaubhaft zu machen, dass das Programm zu einem angemessenen Anteil selbst gestaltete Sendungen enthalten wird. Zu dem Programmschema gehört auch, soweit vorhanden, die Vorlage eines Programm- oder Redaktionsstatuts;

5.3 für NKL eine weitergehende Beschreibung des geplanten Rundfunkprogramms für die ausgeschriebene Sendezeit mit Darlegung insbesondere:

5.3.1. zum Zugang gesellschaftlicher Kräfte zum Rundfunk, d. h.:

- inwieweit der Zugang unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften, d. h. sowohl einzelnen Personen als auch Vereinigungen und Einrichtungen, die religiöse, weltanschauliche, politische oder andere gesellschaftliche Auffassungen und Interessen vertreten (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 LMedienG) ermöglicht wird;
- inwieweit diese selbstgestaltete Programmbeiträge liefern können, d. h. es ist detailliert anzugeben, wie die Sendeplätze ausgestaltet sind, ob es sich um feste und / oder offene Sendeplätze handelt und welche Gestaltungsfreiheiten die Bewerber auf Sendeplätzen haben;
- wie die rechtliche Gestaltung und Absicherung dieses Zugangs aussieht (durch Vorlage z. B. der Vereinssatzung, des Programmstatuts oder entsprechender Kooperationsvereinbarungen), welche Anforderungen die Bewerber für Sendeplätze zu erfüllen haben und wer innerhalb des Senders über den Zugang entscheidet;

5.3.2. des zu erwartenden Beitrags zur Meinungsvielfalt, d. h.:

- in welchem Maße das geplante Angebot zur Angebotsvielfalt neben anderen Hörfunkprogrammen beiträgt (Außenpluralität);
- inwiefern das Programm isoliert betrachtet eine Vielfalt an Meinungen darstellt (Binnenpluralität);
- inwieweit die Hörerakzeptanz gegeben sein wird, d. h. Hörer vor Ort durch das Programm angesprochen und lokale Gruppierungen eingebunden werden sollen;

5.3.3. zu Vereinbarungen über programmbezogene Kooperationen mit weiteren Anbietern sofern vorhanden;

5.4 für Lernradios eine weitergehende Beschreibung des geplanten Hörfunkprogramms für die ausgeschriebene Sendezeit mit Darlegungen insbesondere:

5.4.1 zur Umsetzung der nachstehend genannten Förderziele, d. h. im Einzelnen:

- wie Medienkompetenz für die Hörfunkpraxis eines Radios vermittelt wird;
- wie Grundlagen der Programmveranstaltung vermittelt werden;
- welcher Stellenwert dem Hörfunkprogramm innerhalb des Ausbildungskonzepts insgesamt zukommt;
- wie der Zugang zur betrieblichen Praxis im Rundfunk ermöglicht wird;
- wie die Positionierung des Programms im Hörfunkmarkt sowohl On-Air als auch Off-Air erfolgen soll;
- inwiefern mit dem Lernradioprogramm crossmediale Projekte verbunden sind;

5.4.2 des zu erwartenden Beitrags zur Meinungsvielfalt, d. h.:

- in welchem Maße das geplante Programmangebot neben anderen Hörfunkprogrammen zur Vielfalt beiträgt;
- inwiefern die Hörerakzeptanz, auch als Qualitätskontrolle, für das Ausbildungsradios gegeben sein wird;

5.4.3 wie die vorgenannten Kriterien innerhalb der Gesamtkonzeption für die ausgeschriebenen Sendeteile berücksichtigt werden;

- 5.4.4 soweit vorhanden Vereinbarungen über programmbezogene Kooperationen mit weiteren Anbietern;
- 5.5 Für die Prüfung der medienkonzentrationsrechtlichen Bestimmungen (vgl. §§ 24 ff. LMedienG) sind insbesondere folgende Angaben erforderlich:
- 5.5.1 Angaben zu sonstigen Aktivitäten des Antragstellers im Rundfunk und auf medienrelevanten Märkten innerhalb des ausgeschriebenen Gebiets;
- 5.5.2 Angaben zu Rundfunkprogrammen, die von einem anderen Unternehmen, an dem der Antragsteller unmittelbar mit 25 vom Hundert oder mehr an Kapital oder an Stimmrechten beteiligt ist, im ausgeschriebenen Gebiet veranstaltet werden bzw. werden sollen;
- 5.5.3 Angaben zu Rundfunkprogrammen von Unternehmen, an denen der Antragsteller mittelbar beteiligt ist, sofern diese Unternehmen zu dem Antragsteller im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens i. S. v. § 15 AktG stehen und diese Unternehmen am Kapital oder an den Stimmrechten einer Veranstalter mit 25 vom Hundert oder mehr beteiligt sind und diese Rundfunkprogramme im ausgeschriebenen Verbreitungsgebiet veranstaltet werden;
- 5.5.4 Angaben dazu, ob der Antragsteller oder ein ihm bereits aus anderen Gründen nach § 25 LMedienG zurechenbares Unternehmen regelmäßig einen wesentlichen Teil der Sendezeit eines Veranstalters mit von ihm zugelieferten Programmen gestaltet und aufgrund vertragsmäßiger Vereinbarungen, satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise eine Stellung inne hat, die wesentliche Entscheidungen eines Veranstalters über die Programmgestaltung, den Programmeinkauf oder die Programmproduktion von seiner Zuständigkeit abhängig macht.

V. Hinweise

1. Die unter III. genannte Übertragungskapazität kann nach § 21 Abs. 2 S. 1 LMedienG auch so zugewiesen werden, dass sich mehrere Veranstalter die insgesamt verfügbare Sendezeit teilen.
2. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die LFK im Falle mehrerer Zuweisungsanträge nicht auf eine Einigung der Antragsteller über eine gemeinsame Programmveranstaltung oder eine Aufteilung der Sendezeit hinzuwirken hat.

3. Die LFK hat nach § 21 Abs. 5 LMedienG bei mehreren zulassungsfähigen bzw. zugelassenen Antragstellern denjenigen die Kapazitäten zuzuweisen, deren Angebote am besten geeignet erscheinen, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt sowie den Zugang gesellschaftlicher Kräfte zu Rundfunk zu gewährleisten (NKL) oder deren Angebote am besten geeignet erscheinen, zur Verwirklichung der in IV.5.4.1 genannten Förderziele beizutragen und zugleich einen Beitrag zur Meinungsvielfalt zu leisten (Lernradio).
4. Insbesondere die Angaben zu IV.5.1 bis IV.5.5.4 sind Gegenstand der im Falle des Vorliegens mehrerer Zuweisungsanträge durch die Gremien der LFK (Vorstand und Medienrat) zu treffenden Auswahlentscheidung. **Sie sind deshalb während der gesamten Zuweisungsdauer vor dem Hintergrund des Fortbestands der Auswahlgründe überprüfbar.**
5. Nach § 46 Abs. 3 LMedienG erhebt die LFK für ihre Amtshandlungen Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dem Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895). Die Gebührensätze richten sich nach ihrer Verordnung über die Festsetzung der Gebührensätze für ihre öffentlichen Leistungen (GebührenVO) vom 14. Februar 2005 (GBl. S. 184), geändert durch Verordnung vom 25.02.2008 (GBl. S. 98). Entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 GebührenVO kann für das vorliegende Antragsverfahren – mit Ausnahme von Amtshandlungen im Widerspruchsverfahren – eine ermäßigte Gebühr oder von einer Gebühr abgesehen werden.
6. Nähere Informationen über die Antragstellung und eventuelle Fördermöglichkeiten können bei der LFK – Frau Kerstin Lange - angefordert werden. Sie ist telefonisch erreichbar unter der Rufnummer 0711/ 66 99 1 – 12.